

An unsere Kunden

Brixen, den 15.11.2018

Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019: Steuerfrieden

Dr. Manfred Psailer

Dr. Oliver Geier

DDr. Norman Damiani

Dr. Brigitte Peintner

Dr. Lukas Achammer

Dr. Daniela Planatscher

Sylvia Berger

www.pg-partner.it

info@pg-partner.it

Brixen / Bressanone

Julius-Durst-Straße 6

Via Julius Durst 6

Tel. +39 0472 274 000

Fax +39 0472 274 050

Toblach / Dobbiaco

St.-Johannes-Str. 23a

Viale S. Giovanni 23a

Tel. +39 0474 976 097

Fax +39 0474 976 986

Mailand / Milano

Meeting room

Piazza Castello 26

MwSt.-Nr. & Steuernr.

Partita IVA & Cod. fisc.

IT 02249530219

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Oktober 2018 wurde die Begleitverordnung zum Haushaltsgesetz 2019 im Staatlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie trat am 24. Oktober 2018 in Kraft und muss nun bis 22. Dezember 2018 vom Parlament ratifiziert werden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen kurz den wichtigsten Teil dieser Verordnung, die **Bestimmungen zum Steuerfrieden**, darstellen.

Begünstigte Abfindung von Prüfungs- oder Erhebungsprotokollen

Prüfungs- oder Erhebungsprotokolle (sog. „PVC“ - *processo verbale di constatazione*), welche die Finanzpolizei oder Agentur der Einnahmen bei Abschluss von Betriebs- oder Steuerprüfungen dem Steuerpflichtigen aushändigen, können begünstigt abgefunden werden, sofern diese Protokolle innerhalb 24. Oktober 2018 zugestellt wurden. Bis zum genannten Stichtag darf weiters kein Festsetzungsbescheid oder keine Vorladung für einen Steuervergleich von Seiten des Steueramtes zugestellt worden sein.

Abgefunden werden können alle Beanstandungen im Bereich der Einkommensteuern inklusive der diesbezüglichen Zusatzsteuern, der Wertschöpfungssteuer, der Ersatzsteuern, der Mehrwertsteuer, der Vermögenssteuer auf Finanzanlagen und Immobilien im Ausland sowie der Sozialbeiträge und zwar für die Steuerperioden, welche noch nicht verjährt sind (2012 bzw. 2013 bis 2017).

Die Abfindung hat über eine eigene Erklärung, welche bis zum 31. Mai 2019 einzureichen ist, zu erfolgen. Gleichzeitig müssen bis zu diesem Stichtag die beanstandeten Steuern, ohne Strafen und ohne Zinsen eingezahlt werden (einmalig

oder die erste Rate). Eine Verrechnung mit eventuellen Steuerguthaben ist nicht möglich.

Für alle Steuerperioden bis einschließlich 31. Dezember 2015, für welche Prüfungs- oder Erhebungsprotokolle zugestellt wurden, werden die Verjährungsfristen automatisch um zwei Jahre verlängert.

Begünstigte Abfindung von Festsetzungsbescheiden

In Artikel 2 der Begleitverordnung ist die begünstigte Abfindung von bis zum 24. Oktober 2018 zugestellten Steuerbescheide vorgesehen und zwar von:

- Festsetzungsbescheiden, Abrechnungsbescheiden sowie Rückforderungen, welche bis 24. Oktober 2018 zugestellt und bis dahin nicht angefochten wurden bzw. welche noch anfechtbar sind (sog. *avvisi di accertamento, di rettifica e di liquidazione* sowie *atti di recupero*);
- Vorladungen für den Steuervergleich (sog. *inviti al contraddittorio*);
- Steuervergleiche (sog. *accertamento con adesione*), welche bis zum 24. Oktober 2018 unterzeichnet wurden und deren Zahlungen noch ausständig sind.

Die Abfindung hat mittels Einzahlung der gesamten festgesetzten Steuern, ohne Strafen und ohne Zinsen, innerhalb 23. November 2018 zu erfolgen (einmalig oder die erste Rate). Eine Verrechnung mit eventuellen Steuerguthaben ist ausgeschlossen.

Eine längere Frist besteht in jenen Fällen, in denen die Anfechtung bzw. Einreichung des Rekurses später als am 23. November 2018 erfolgen kann (Frist beträgt bekanntlich 60 Tage bzw. 90 Tage bei Einreichung eines Antrages auf Steuervergleich).

Eine eigene Regelung gilt für die Steuervergleiche (*accertamento con adesione*): diese mussten innerhalb von 20 Tagen, also bis 13. November 2018 abgefunden werden.

Die besondere Ergänzungserklärung

Steuerzahler haben die Möglichkeit, Fehler oder Unterlassungen in eingereichten Steuererklärungen der Jahre 2013 – 2016 nachträglich zu regeln, indem die Steuererklärungen, die bis zum 31.10.2017 vorgelegt wurden, nachträglich berichtigt werden; dies gilt für Einkommensteuern samt Zusatzsteuern, Ersatzsteuern, Steuereinbehalte, Sozialabgaben, IRAP und MwSt. bzw. die entsprechenden Erklärungen.

Die nachträgliche Berichtigung der Bemessungsgrundlage ist bis zu einem Höchstbetrag

von 100.000 Euro pro Jahr und jedenfalls um nicht mehr als 30% der ursprünglich deklarierten Bemessungsgrundlage möglich; bei Bemessungsgrundlagen unter 100.000 Euro ist eine Berichtigung bis zu 30.000 Euro möglich.

Auf die zusätzlich bzw. nachträglich deklarierte Bemessungsgrundlage kommt eine Abgeltungssteuer auf Einkommenssteuern samt Zusatzsteuern, Ersatzsteuern, Sozialabgaben und IRAP in Höhe von 20% zur Anwendung. Die MwSt. ist aufgrund des durchschnittlichen MwSt.-Satz im betreffenden Besteuerungszeitraum nachzuzahlen. Strafen, Zinsen und sonstige Aufschläge sind nicht abzuführen.

Innerhalb 31. Mai 2019 ist die ergänzende Steuererklärung für einen oder mehrere noch nicht verjährte Besteuerungszeiträume vorzulegen, innerhalb 31. Juli 2019 (einmalig) bzw. 30. September 2019 (erste Rate bei Ratenzahlung) hat die Zahlung der Abgeltungssteuern zu erfolgen. Eine Verrechnung mit vorhandenen Steuerguthaben ist nicht möglich.

Eine besondere Ergänzungserklärung kann nicht eingereicht werden, wenn der Steuerzahler in den Jahren 2013 bis 2016 die Einreichung der Steuererklärung unterlassen hat oder er bereits förmlich über die Aufnahme einer Festsetzungstätigkeit oder auch von strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit den betreffenden Steuerjahren in Kenntnis gesetzt wurde.

Verschrottung Steuerzahlkarten

Verfallene Steuerzahlkarten der Steuereinzugsbehörde können wieder begünstigt abgefunden werden. Die Begünstigung besteht in einem vollständigen Nachlass der Strafen, der Verzugszinsen und der Reduzierung des Aufgeldes der Einzugsbehörde.

In den Anwendungsbereich der Begünstigung fallen all jene Steuerzahlkarten, welche im Zeitraum 1.1.2000 – 31.12.2017 den Einzugsbehörden zum Einzug übergeben wurden.

Um in den Genuss der begünstigten Abfindung zu kommen, muss der Steuerzahler innerhalb 30. April 2019 einen Antrag an die Einzugsbehörde stellen.

In der Folge muss die reduzierte Steuerschuld in einer Einmallösung innerhalb 31. Juli 2019 oder mittels halbjährlicher Ratenzahlung (jeweils am 31.07. und 30.11. eines jeden Jahres beginnend mit 2019) einbezahlt werden.

Streichung alter mini-Zahlbescheide

Alte Zahlbescheide bis zum Betrag von Euro 1.000, die den Steuereinhebungsstellen im Zeitraum 2000 – 2010 übergeben wurden, werden automatisch gelöscht.

Alle bis 23. Oktober 2018 bezahlten Beträge bleiben definitiv. Beträge welche ab 24. Oktober 2018 bezahlt wurden, können mit anderen Steuerzahlbescheiden verrechnet werden.

Für weitere Informationen und Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

PSAIER GEIER PARTNER